

S A T Z U N G

=====

Die Gemeinde B O O S erläßt mit Beschluß vom 14. Juli 1971 auf Grund der Art. 23 Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 26 Der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S.461 ber. GVBL. 1958 S. 100) über die Benutzung der gemeindlichen Waagen (Bodenwaage und Viehwaage) und über die Entrichtung von Wiegegebühren folgende

S a t z u n g :

§1

Eigenschaft und Zweck der Gemeindewaagen

Die Gemeindewaagen sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Ihr Zweck ist, das Gewicht von Gegenständen unter öffentlicher Beglaubigung festzustellen.

§2

Benutzungsrecht

Die Benutzung der Gemeindewaagen ist jedermann gestattet.

§3

Der Wiegemeister

Zur Vornahme der Wiegegeschäfte bestellt der Gemeinderat einen Wiegemeister und einen Stellvertreter. Der Wiegemeister und sein Stellvertreter unterstehen der Aufsicht und dem Weisungsrecht des Gemeinderats. Die Entschädigung der Wiegegeschäfte für dessen Vornahme wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Wiegezeiten

1. Die Wiegezeiten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Vom 1.4. bis 30.9. jeden Jahres von 7 Uhr bis 19 Uhr
- b) vom 1.10. bis 31.3. jeden Jahres von 8 Uhr bis 17 Uhr.

2. Außerhalb der Wiegezeiten sind Wiegegeschäfte nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
3. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ruhen die Wiegegeschäfte.

§ 5

Die Wiegekarten

(1) Über jedes Wiegegeschäft ist dem Benutzer der Waage durch den Wiegemeister eine Wiegekarte auszustellen; sie hat die Eigenschaft der öffentlichen Urkunde mit Beweiskraft für und gegen jedermann. Durch Benutzung der am Laufgewichtsbalken der Gemeindegewichte angebrachten Kartendruckvorrichtung werden auf die Wiegekarten das Bruttogewicht und die Tara aufgedruckt. Das Nettogewicht wird auf der Wiegekarte vom Wiegemeister handschriftlich vermerkt.

(2) Die Wiegekarte enthält neben der Bezeichnung der Waage (Gemeinde-Bodenwaage, Viehwaage der Gemeinde B o o s) mindestens folgende Angaben:

1. Die fortlaufende Nummer der Wiegekarte
2. Die Bezeichnung des gewogenen Gegenstandes
3. Das Bruttogewicht
4. Die Tara
5. Das Nettogewicht
6. Den Namen des Verkäufers
7. Den Namen des Käufers
8. Die Unterschrift des Wiegemeisters
9. Das Datum
10. Die Angabe der Gebühr.

§ 6

Wiegebühren

(1) Für die Benützung der Gemeindegewichte werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden errechnet

- a) im allgemeinen nach dem Gewicht des gewogenen Gegenstandes
- b) im übrigen nach der Art des Gegenstandes.

Im einzelnen gelten folgende Gebührensätze:

1. Für ein Kalb 0,60 DM
2. Für jedes Schwein 0,80 DM
2. Für jedes Stück Großvieh 1,20 DM
4. Für das Vorwiegen von Waren und Gütern auf
der 20-Tonnen-Fahrzeugwaage für sämtliche
Waren (Rauhfutter, Streu, Dünger, Kohlen,
Kartoffeln, Rüben, usw.)
Grundgebühr bis 800 kg..... 1,50 DM
Für jeden weiteren Zentner (50 kg).....0,05 DM
5. Verwiegen von Lastzügen
Maschinenwagen allein 4,00 DM
Maschinenwagen mit Anhänger 8,00 DM

- (2) Der gebührenrechnung liegt das Nettogewicht zu Grunde.
- (3) Für Wiegegeschäfte außerhalb der Wiegezeiten wird die Gebühr in doppelter Höhe erhoben.
- (4) Sämtliche Gebühren verstehen sich einschließlich Wiegekarten-Zweitschrift.
- (5) Gebührenschuldner ist, wer die Gemeindewaage benutzt oder benutzen läßt.

§ 7

Fälligkeit und Einzahlung der Wiegegebühr

- (1) Die Wiegegebühren werden vom Wiegemeister berechnet und sofort nach Beendigung des Wiegegeschäftes fällig. Die Wiegegebühren sind Bringschulden und Unmittelbar im Anschluß an das Wiegegeschäft beim Wiegemeister einzuzahlen.
- (2) Als Quittung über die Einzahlung gilt die ausgehändigte Wiegekarte

§ 8

Verzugszinsen

Werden die Wiegegebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so hat der säumige Schuldner von der Fälligkeit ab Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten.

§ 9

Mahnung, Beitreibung, Niederschlag und Erlaß

Für die Mahnung und Beitreibung, sowie für die Niederschlagung und den Erlaß der Wiegegebühren gelten die bestehenden Sondervorschriften.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Boos, den 15. Juli 1971



.....*Boos*.....